

Bekanntmachung der Gemeinde Banzkow über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 16 „Alte Landstraße II“ der Gemeinde Banzkow gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Banzkow hat in ihrer Sitzung am 29.10.2019 den Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 16 „Alte Landstraße II“ und den Entwurf der dazugehörigen Begründung gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Das Bauleitplanverfahren soll, gemäß §13 b BauGB Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet des B-Plans Nr. 16 befindet sich nördlich angrenzend an die Wohnbebauung Am Störbogen zwischen der Alten Landstraße und der Stör und umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 516/30 der Flur 1 in der Gemarkung Banzkow.

Planungsziel :

Planungsziel ist die Ausweisung von Wohnbauflächen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit

vom 02.01.2020 bis zum 03.02.2020

zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung zu anderen Zeiten im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz, Zimmer 126 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Unterlagen können ebenso auf der Homepage des Amtes Crivitz (www.amt-crivitz.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich, per E-Mail (bauleitplanung@amt-crivitz.de) oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den B-Plan Nr. 16 „Alte Landstraße II“ der Gemeinde Banzkow gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Banzkow deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Banzkow, 26.11.2019

Im Original gez.

R. Michalski

Der Bürgermeister

